

Adressen der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein

Gutachterausschuss für Grundstückswerte ...

... im Kreis Nordfriesland

Marktstraße 6 · 25813 Husum
Fax: 04841 67-265
E-Mail: gutachterausschuss@nordfriesland.de

... in der Stadt Flensburg

Schleswiger Straße 66 · 24941 Flensburg
Telefon: 0461 5046-150
E-Mail: Gutachterausschuss-Flensburg@LVermGeo.landsh.de

... im Kreis Schleswig-Flensburg

Flensburger Straße 7 · 24837 Schleswig
Telefon: 04621 87-0
E-Mail: jasper.thiesen@schleswig-flensburg.de

... im Kreis Dithmarschen

Stettiner Straße 30 · 25746 Heide
Telefon: 0481 97-1456
E-Mail: dirk.matzen@dithmarschen.de

... im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kaiserstraße 8 · 24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-481
E-Mail: iris.bennuehr@kreis-rd.de

... in der Landeshauptstadt Kiel

Andreas-Gayk-Straße 23 - 25 · 24103 Kiel

... in der Stadt Neumünster

Großflecken 68 · 24534 Neumünster
Telefon: 04321 942-2553
E-Mail: gutachterausschuss@neumuenster.de

... im Kreis Plön

Kronshagener Weg 107 · 24116 Kiel
Telefon: 0431 23763-400
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de

... im Kreis Ostholstein

Brolingstraße 53 b-d · 23554 Lübeck
Telefax: 0451 30090-449
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de

... im Kreis Segeberg

Hamburger Straße 30 · 23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 951-582

... in der Hansestadt Lübeck

Brolingstraße 53 b-d · 23554 Lübeck
Telefax: 0451 30090-449
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de

... im Kreis Steinburg

Viktoriastraße 16-18 · 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 69-372

... im Kreis Pinneberg

Langelohe 65b · 25337 Elmshorn
Telefon: 04121 57998-104
E-Mail: Gutachterausschuss-Pinneberg@LVermGeo.landsh.de

... im Kreis Stormarn

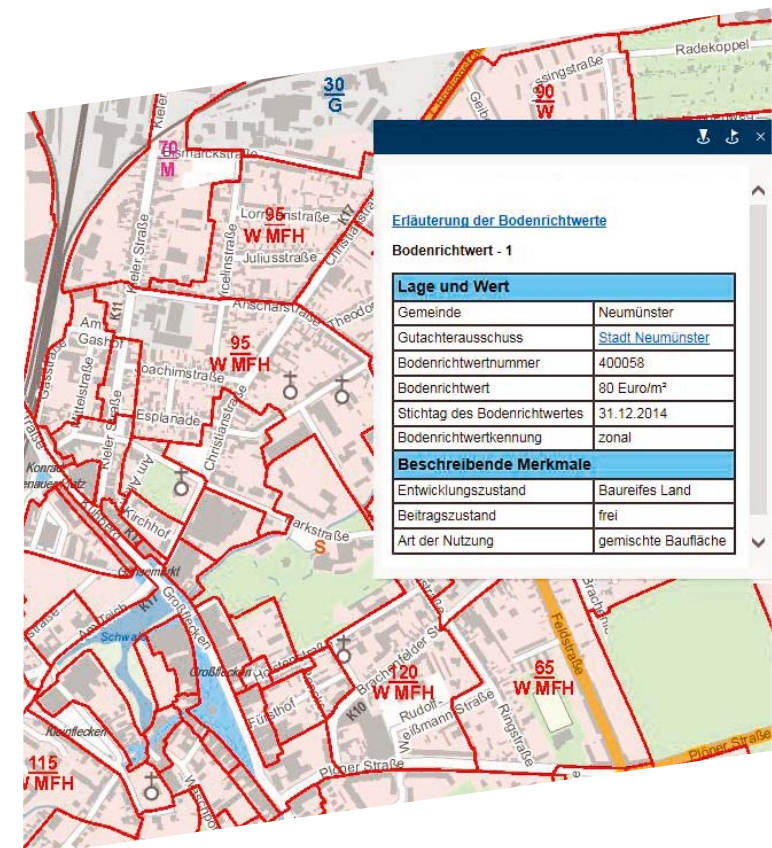
Mommsenstrasse 14 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 - 160 14 85
E-Mail: s.leutelt@kreis-stormarn.de

... im Kreis Herzogtum Lauenburg

Brolingstraße 53 b-d · 23554 Lübeck
Telefax: 0451 30090-449
E-Mail: Poststelle-Luebeck@LVermGeo.landsh.de

Frei und überall zugänglich

Bodenrichtwerte Schleswig-Holstein



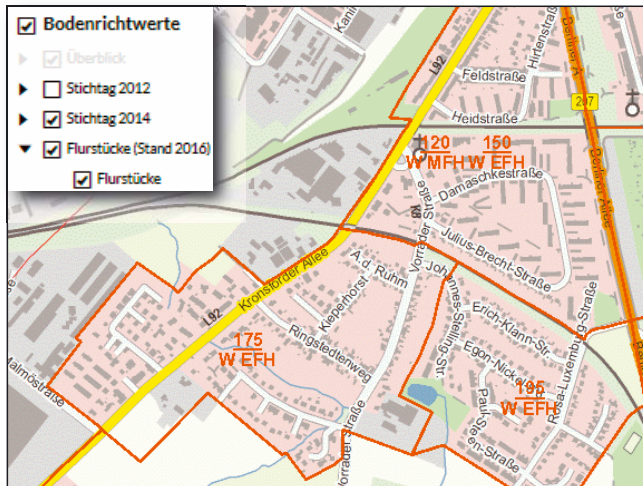
Bodenrichtwerte Schleswig-Holstein

Nach dem Baugesetzbuch (§196) sind mindestens alle zwei Jahre Bodenrichtwerte zu ermitteln, die das Preisniveau für den unbebauten Boden wiedergeben. Für die Festlegung der Bodenrichtwerte sind die Gutachterausschüsse zuständig. Diese sind zusammen mit ihren Geschäftsstellen in Schleswig-Holstein bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Einige Kreise und kreisfreie Städte haben die Führung der Geschäftsstellen ihrer Gutachterausschüsse an das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein abgegeben.

Seit dem 31.12.2012 werden die Bodenrichtwerte aller Gutachterausschüsse in Schleswig-Holstein im Turnus von zwei Jahren in einem Gemeinschaftsportal, dem DigitalenAtlasNord, veröffentlicht.

DigitalerAtlasNord (DANord)

Die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte erfolgt in einem Themenportal des DANord, einem Projekt der E-Government-Initiative Schleswig-Holsteins, in Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen in Schleswig-Holstein.



Die Bodenrichtwertzonen werden in der Bodenrichtwertkarte mit den grundlegenden Angaben dargestellt. Diese zeigen einen Überblick über das Preisniveau.

Der DANord ist Bestandteil des Geoportals Schleswig-Holstein und ermöglicht einen zentralen Zugriff auf dezentral vorliegende Geodaten für Öffentlichkeit, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft.

Als Themenportal des DANord können die Bodenrichtwerte mittels einer modernen Systemarchitektur mit vielfältigen Möglichkeiten präsentiert werden:

- vorkonfektionierte Hintergrundbilder
 - o WebAtlasDE
 - o Topographische Karten
 - o Luftbildkarte
- komfortable Adresssuche
- Hinzuladen von Diensten
- Flurstücksanzeige
- Nutzung auf beliebigen Endgeräten
 - o PC, Tablet, Smartphone
- usw.

Um die Bodenrichtwerte nutzen zu können, ist ein Blick auf die Detailinformationen unerlässlich. Per Klick in eine

Lage und Wert	
Gemeinde	Hansestadt Lübeck
Gutachterausschuss	Hansestadt Lübeck
Bodenrichtwertnummer	220
Bodenrichtwert	175 Euro/m ²
Stichtag des Bodenrichtwertes	31.12.2014
Bodenrichtwertkennung	zonal
Beschreibende Merkmale	
Entwicklungszustand	Baureifes Land
Beitragszustand	frei
Art der Nutzung	Wohnbaufläche
Ergänzung zur Art der Nutzung	Ein- und Zweifamilienhäuser
Fläche	600 m ²

Bodenrichtwertzone werden die zur Verwendung nötigen Detailinformationen eingeblenet.

Das Informationsfenster enthält alle wertrelevanten Merkmale gemäß der Festlegungen in der Bodenrichtwert-Richtlinie (BRW-RL). Die BRW-RL wurde von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Bundesministeriums der Finanzen, der für das Gutachterausschusswesen zuständigen Ministerien der Länder sowie der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitet.

Von der Informationsanzeige gelangt man über die enthaltenen Verlinkungen auf die Internetseite des jeweiligen Gutachterausschusses und erhält allgemeine Informationen zu den Bodenrichtwerten und Umrechnungstabellen für wertrelevante Eigenschaften.

Sie erreichen das Themenportal „Bodenrichtwerte“ im DANord über die folgenden Links:

- www.gutachterausschuesse-sh.de
- <http://danord.gdi-sh.de/view/VBORIS>



www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de

Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein | Mercatorstraße 11 | 24106 Kiel | Ansprechpartner: L. Kowalewski, E-Mail Lutz.Kowalewski@LVermGeo.landsch.de | Bilder: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein | Januar 2017 | Herstellung und Druck: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Kiel | 1. Auflage Januar 2017 | Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. | Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

